

Interpellation der CVP-EVP-Fraktion vom 15. September 2014

## Neubeurteilung der Einzelobjekte in Schutzverordnungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Oktober 2014

Die CVP-EVP-Fraktion geht in ihrem Vorstoss vom 15. September 2014 auf die Massnahme E22 aus dem Entlastungsprogramm 2013 (ABI 2013, 2293) und die damit verbundenen anstehenden Änderungen in der Denkmalpflege ein. Sie erkundigt sich nach der Einflussnahme des Kantons auf die kommunalen Schutzverordnungen sowie nach der Einschätzung der Regierung dieser kommunalen Schutzverordnungen. Ebenso sind die Interpellanten interessiert an einer Antwort zur Frage der Spielräume bei der Renovierung von unter Schutz gestellten landwirtschaftlichen Wohnobjekten sowie zu den Möglichkeiten für diesbezügliche finanzielle Unterstützung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit dem Entlastungsprogramm 2013 erhielt das Departement des Innern bzw. das Amt für Kultur den Auftrag, bei den Denkmalpflegebeiträgen in Zukunft auf die Unterstützung von Objekten von kommunaler Bedeutung zu verzichten. Gleichzeitig wurde die Regierung beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Zuständigkeiten und Kompetenzen von Kanton und Gemeinden für den Bereich Denkmalpflege zu entflechten. Diese Neuregelung wird sich in zweierlei Erlassen niederschlagen, da die rechtlichen Grundlagen der Denkmalpflege sowohl im Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1) bzw. der dazugehörigen Verordnung (sGS 275.11) als auch im Baugesetz (sGS 731.1) liegen. Beide Regelungen sind derzeit in Überarbeitung mit dem Ziel, in der Denkmalpflege die geforderte Aufgabenteilung zu realisieren. Es wird davon ausgegangen, dass die Erfassung und Einstufung der Baudenkmäler sowie die Schutzmassnahmen im neuen Planungs- und Baugesetz geregelt werden. Und für die Neuregelung der Denkmalpflegebeiträge ist das Departement des Innern bzw. das Amt für Kultur im Gespräch mit den Gemeinden.

Um die künftige Aufgabenteilung zu realisieren, wird eine Kategorisierung der Schutzobjekte in die drei Gruppen erforderlich sein: kommunale, kantonale und nationale Objekte. Im Rahmen der Kategorisierung können die kommunalen Schutzinventare überprüft werden. Je nach Alter der Inventare können dabei qualitative und quantitative Korrekturen vorgenommen werden. Weder der Entflechtungs- noch der Entlastungsauftrag beinhalten allerdings primär die Reduktion der einen oder anderen Kategorie. Der objektive kulturelle Wert eines Objekts und dessen langfristiger Bestand sollen deshalb nicht mit den aktuellen Bemühungen des Kantons und der Gemeinden zur Kosteneinsparung und Kompetenzregelung in Verbindung gebracht werden. Baudenkmäler sind Teil der Identität der Gemeinden und Regionen und stellen ein wichtiges Element unseres Heimatbildes dar. Der Siedlungsdruck nach innen und die Energiewende stellen die Denkmalpflege vor grosse Herausforderungen. Dabei ist es bedeutend, dass sowohl Kanton als auch Gemeinden ihre Aufgaben im Sinn des in Art. 11 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) definierten Staatsziels, das kulturelle Erbe zu bewahren und zu überliefern, eigenverantwortlich wahrnehmen.

Die Neubeurteilung und Aktualisierung der Inventare und Schutzverordnungen ist grundsätzlich zu begrüssen. In dieser Aufgabe werden die Gemeinden und der Kanton konstruktiv zusammenarbeiten. Die relative Gleichzeitigkeit der Inventarüberarbeitungen birgt die Chance einer gemeindeübergreifenden Harmonisierung im Umgang mit den geschützten Kulturobjekten und Ortsbildern. Gleichzeitig werden aber auch die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgaben in ihrer Autonomie gestärkt, indem sie bei der Beurteilung und dem Schutz der kommunalen Schutzgegenstände die alleinige Verantwortung übernehmen.

Den landwirtschaftlich genutzten Kulturobjekten ausserhalb der Bauzonen kommt kein Sonderstatus zu. Deren Nutzung wird weitgehend durch die Gesetzgebung zur Raumplanung geregelt. In den wenigsten Fällen besteht zwischen der Unterschutzstellung und der landwirtschaftlichen Nutzung ein spezieller Interessenkonflikt. Die Problematik zonenkonformer Nutzung solcher Bauten liegt weitgehend in der Strukturreform der Landwirtschaft. Demgegenüber besteht die Möglichkeit zur Entlassung nicht landwirtschaftlich genutzter Bauten aus dem bäuerlichen Bodenrecht. Derart ausparzellierte, geschützte Bauten geniessen im Rahmen des Schutzgedankens weitergehende Nutzungsmöglichkeiten als ohne Schutz. So unterliegt z.B. das Erweiterungspotential innerhalb der bestehenden Baustrukturen geringerer Einschränkungen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Erlass und die Überarbeitung von kommunalen Schutzverordnungen liegt jetzt und auch in Zukunft in der Kompetenz der Gemeinden. Das Baudepartement, insbesondere das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, sowie das Departement des Innern, insbesondere das Amt für Kultur bzw. die Fachstelle Denkmalpflege, unterstützen die Gemeinden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und überprüfen die Verordnungen darauf, ob sie sich aufgrund überkommener öffentlicher Interessen als zweckmässig erweisen und den begleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung entsprechen und Rechnung tragen.
2. Die Feststellung, wonach die kommunalen Schutzverordnungen in Bezug auf die Anzahl und die Qualität der Kulturobjekte zu umfangreich sind, kann in dieser Form nicht bejaht werden. Dazu sind die Unterschiede in der Qualität und in der Aktualität der geltenden Schutzverordnungen und der Inventare zu gravierend. Es trifft hingegen zu, dass in einzelnen Gemeinden weiterreichende Neubeurteilungen erforderlich sind, welche unter Umständen die Entlassung aktueller Objekte aus dem Schutz zulassen.
3. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Kulturobjekte lassen in Bezug auf die kommunalen Objekte durchaus Spielraum. Die gesetzlichen Grundlagen sollen im Zuge des Planungs- und Baugesetzes allerdings angepasst werden. Unbefriedigend ist derzeit insbesondere der Schutz von kantonal und national bedeutenden Objekten, für die der Kanton verstärkt auch die finanzielle Verantwortung übernehmen wird. Zum einen sind selbst bedeutende Baudenkmäler nur unzureichend vor dem Abbruch geschützt. Zum anderen besteht für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer keine ausreichende Rechtssicherheit, weil aktuell nachgeführte Inventare fehlen, die mit einer gewissen Verbindlichkeit für die Behörden den Bestand der schützenswerten Baudenkmäler nach anerkannten Standards erfassen. Im Rahmen der geplanten Revision des Baugesetzes sollen denn auch die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zum Schutz der Kulturobjekte (im Sinne des Entflechtungsauftrags) klarer verteilt werden.
4. Der Schutz landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten erzeugt rechtlich oder finanziell keinen besonderen Härtefall. Umbauten geschützter Liegenschaften unterliegen gewissen baulichen Einschränkungen, bedingen aber nicht zwingend höhere Baukosten. Die generell spezielle Finanzierungsbasis landwirtschaftlicher Bauten kann nicht in Beziehung zum kulturellen Wert eines Schutzobjekts gesetzt werden. Demgegenüber geniessen geschützte Kulturobjekte ausserhalb der Bauzone gewisse Erleichterungen im Vollzug der raumplanerischen Normen.